

Gesamtvertragliche Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark (im Folgenden ÄK Stmk.), Kurie der niedergelassenen Ärzte, Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz, einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse (im Folgenden ÖGK), Haidingergasse 1, 1030 Wien, andererseits, gültig für das Bundesland Steiermark und für die in Anlage 1 angeführten Krankenversicherungsträger.

Präambel

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

§ 1 Regelungsbereich

- (1) Mit der vorliegenden Vereinbarung wird im Einvernehmen der Vertragsparteien der Einsatz von angestellten Ärzten nach § 47a Ärztegesetz, gemäß der gesamtvertraglichen Vereinbarung zwischen dem Hauptverband (nunmehr Dachverband) der österreichischen Sozialversicherungsträger für alle Krankenversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer vom 08.10.2019, auf regionaler Ebene, geregelt.
- (2) Der Inhalt dieser Vereinbarung ist auch Inhalt des zwischen der ÖGK und dem Vertragsarzt, der Vertragsgruppenpraxis bzw. der Vertragsgruppenpraxis als Primärversorgungseinheit abgeschlossenen kurativen Einzelvertrages.
- (3) Soweit keine anderslautenden Regelungen getroffen werden, bleiben die für den Vertragsarzt, die Vertragsgruppenpraxis oder die Vertragsgruppenpraxis als Primärversorgungseinheit geltenden Regelungen unberührt und gelten auch für die Leistungserbringung durch angestellte Ärzte entsprechend.

§ 2 Anstellung von Ärzten

- (1) Die Anstellung eines Arztes ist grundsätzlich bei einem Vertragsarzt, einer Vertragsgruppenpraxis oder bei einer Vertragsgruppenpraxis als Primärversorgungseinrichtung unter Einhaltung der Bestimmungen des § 47a Ärztegesetz möglich.
- (2) Eine Anstellung eines Arztes ist nur zulässig, wenn die vorherige Zustimmung der ÄK Stmk. und der ÖGK vorliegt.

§ 3 Varianten der Anstellung von Ärzten

- (1) Bei der Anstellung eines Arztes sind folgende Varianten möglich:
 - a. befristete oder unbefristete Anstellung zur gemeinsamen Versorgung der Kassenstelle ohne Abdeckung eines Zusatzbedarfes (z.B. Entlastung des Vertragsinhabers)
 - b. unbefristete gemeinsame Tätigkeit zur Abdeckung der Kassenstelle eines dauerhaften Zusatzbedarfes (z.B. bei einer unbesetzten Kassenplanstelle)
 - c. befristete gemeinsame Tätigkeit zur Abdeckung eines temporären Zusatzbedarfes (z.B. die Überbrückung einer vorübergehend vakanten Stelle, der Abbau von Wartezeiten).
- (2) Die Befristung erfolgt auf maximal 24 Monate. Es besteht die Option auf Verlängerung auf weitere 24 Monate, wobei mindestens drei Monate vor Ablauf der Frist ein neuer Antrag zu stellen ist.

§ 4 Voraussetzung für die Anstellung von Ärzten

- (1) Der Inhaber des Einzelvertrags hat grundsätzlich drei Monate vor der geplanten Anstellung diese bei der ÄK Stmk. mittels Antrag gemäß Anlage 3 zu beantragen. Der Antrag wird von der ÄK Stmk. an die ÖGK weitergeleitet. Für den Fall, dass mehrere Vertragsärzte zur Abdeckung eines (temporär oder dauerhaft) ungedeckten Bedarfs eine Anstellung beantragen, ist für die Feststellung des Antragszeitpunktes das Einlangen des Antrags bei der ÄK Stmk. maßgeblich, wobei die Anträge frühestens nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung gestellt werden können. Die Genehmigung wird durch eine Zusatzvereinbarung zum Einzelvertrag (Anlage 2) erteilt. Zwischen dem angestellten Arzt und den Krankenversicherungsträgern entsteht kein Vertragsverhältnis.
- (2) Eine Anstellung im Falle des § 3 Abs. 1 lit b kann erst nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung der unbesetzten Kassenplanstelle beantragt werden. Solange die Abdeckung des Zusatzbedarfes durch eine Anstellung gemäß § 3 Abs. 1 lit b erfolgt, wird die betreffende Planstelle nicht ausgeschrieben. Eine erneute Ausschreibung kann nur im beiderseitigen Einvernehmen beantragt werden.

§ 5 Auswirkung auf Kassenstellen

- (1) Der antragstellende Vertragsarzt hat gem. § 3 die Variante der Anstellung des Arztes/der Ärzte anzugeben.
- (2) Sofern eine gemeinsame Abdeckung der vorhandenen Kassenstelle ohne Zusatzbedarf beabsichtigt ist, hat die Anstellung keine Auswirkung auf den bestehenden Stellenplan.
- (3) Bei einer Aufstockung der Kassenstelle gem. § 3 Abs. 1 lit b kommt es zu einer Anrechnung einer vollen Kassenstelle, sofern die Anstellung 20 Wochenstunden oder mehr beträgt.
- (4) Bei einer Aufstockung der Kassenstelle von weniger als 20 Wochenstunden handelt es sich um eine Anstellung gem. § 3 Abs. 1 lit c, die befristet zu erteilen ist und keine Auswirkung auf den bestehenden Stellenplan hat.

§ 6 Öffnungs- und Anwesenheitszeiten

- (1) Eine Anstellung zum Zweck der gemeinsamen Abdeckung der vorhandenen Kassenstelle (§ 3 Abs. 1 lit a) hat keine Auswirkung auf die erforderlichen Mindestöffnungszeiten der Ordination.
- (2) Sofern durch die Anstellung eine Aufstockung der Kassenstelle erfolgt, sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a. Eine Anstellung im Ausmaß von 20 Wochenstunden und mehr (gem. § 3 Abs 1 lit b und c) verpflichtet zu einer Erweiterung der Mindestöffnungszeiten, wobei die Bestimmungen des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages vom 01.10.2004 idgF analog anzuwenden sind (Ausweitung der Mindestordinationszeiten auf 30 Wochenstunden).
 - b. Bei einer Anstellung im Ausmaß von weniger als 20 Wochenstunden hat eine Erweiterung der Mindestöffnungszeiten im aliquoten Ausmaß zu erfolgen.

Ein Abgehen von diesen Bestimmungen ist in begründeten Fällen im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich.

- (3) Der Vertragsarzt hat trotz Mitarbeit des angestellten Arztes maßgeblich am Ordinationsbetrieb mitzuwirken. Konkret bedeutet das, dass der Vertragsarzt in der Regel mindestens 50 % der Ordinationszeit pro Quartal persönlich abdecken muss.
- (4) Ein paralleles Arbeiten von angestelltem Arzt und Vertragsinhaber ist unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 2 genauso möglich, wie die alternierende Tätigkeit.
- (5) Bei persönlicher Verhinderung des Angestellten sind seine Aufgaben vom Vertragsarzt bzw. von den Gesellschaftern der Vertragsgruppenpraxis zu übernehmen (bei Ausdehnung mit Ausweitung der Öffnungszeiten soweit zumutbar). Sollte das nicht möglich sein, muss ein Vertreter hinzugezogen werden (entweder in der Ordination oder Vertretungsregelung mit umliegenden Ordinationen). In jenen Fällen, in denen auch dadurch die erweiterten Öffnungszeiten nicht aufrechterhalten werden können, ist eine daraus resultierende Reduktion der Öffnungszeiten (die länger als 3 Wochen dauert) der ÄK Stmk. und der ÖGK mitzuteilen. Ist der Vertragsarzt selbst verhindert, können seine Aufgaben vom angestellten Arzt übernommen werden.

§ 7 Position des angestellten Arztes

- (1) Der angestellte Arzt wird dem Vertragsarzt, der Vertragsgruppenpraxis bzw. der Vertragsgruppenpraxis als Primärversorgungseinheit als Erfüllungsgehilfe gem. § 1313a ABGB zugerechnet. Interne Vollmachtsbeschränkungen bleiben ohne rechtliche Wirkung für den Versicherungsträger und die Patienten.

§ 8 Honorierung bei Anstellung eines Arztes

- (1) Die vom angestellten Arzt erbrachten Leistungen können im selben Ausmaß abgerechnet werden, wie dies bei Erbringung der Leistung durch den Vertragspartner möglich wäre. Die Abrechnung erfolgt weiterhin ausschließlich über den Vertragspartner.
- (2) Bestehen für bestimmte Leistungen besondere Verrechnungsvoraussetzungen (zB Verrechnungsberechtigungen), muss diese auch der angestellte Arzt erfüllen, damit er diese Leistungen erbringen darf.

- (3) Bei der Anstellung eines Arztes im Fall des § 3 Abs. 1 lit a (bei Entlastung des Vertragsarztes) kommt § 5 der Gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 19.09.2012 betreffend die erweiterte Stellvertretung idgF zur Anwendung.

§ 9
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit 01.10.2021 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von den Gesamtvertragsparteien mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende gekündigt werden.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass nach Ablauf von längstens 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gemeinsame Evaluierung durchgeführt wird.

.....

Ärztelkammer für Steiermark:

.....
Dr. Herwig Lindner
Präsident

.....
VP MR Dr. Christoph Schweighofer
Obmann der Kurie
niedergelassene Ärzte

Für die Österreichische Gesundheitskasse:

.....
Für den Leitenden Angestellten:
Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

.....
Der Vorsitzende des
Verwaltungsrates:
Andreas Huss, MBA

ANHANG

Die Anlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anlage 1 Übersicht Krankenversicherungsträger
- Anlage 2 Zusatzvereinbarung zum Einzelvertrag
- Anlage 3 Antrag auf Genehmigung einer Anstellung

Diese Vereinbarung gilt für Versicherte folgender Krankenversicherungsträger:

1. **Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)**
Haidingergasse 1, 1030 Wien
2. **Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS)**
Wiedner Hauptstraße 84 - 86, 1051 Wien
3. **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)**
Josefstädter Straße 80, 1081 Wien

Gebührenfrei
gemäß § 110 ASVG

Vertragspartnernummer

Zusatzvereinbarung

**zum Einzelvertrag in der aktuellen Fassung hinsichtlich der Genehmigung
des Einsatzes von angestellten Ärztinnen/Ärzten nach § 47a Ärztegesetz bei**

- Vertragsärzten
- Vertragsgruppenpraxen
- Primärversorgungseinheiten

§ 1

Diese Zusatzvereinbarung wird zwischen

Name/Bezeichnung der Vertragspartnerin/des Vertragspartners

Anschrift:

und

Krankenversicherungsträger:

Anschrift:

auf Grund der Bestimmungen des **Gesamtvertrages gemäß § 342e ASVG über den Einsatz von angestellten Ärztinnen/Ärzten nach § 47a des Ärztegesetzes 1998** abgeschlossen. Der Inhalt des Gesamtvertrages ist auch Inhalt des Einzelvertrages.

§ 2

Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner ist unter Zugrundelegung folgender Punkte berechtigt, folgende Ärztin/folgenden Arzt anzustellen:

Angaben zur anzustellenden Ärztin/zum anzustellenden Arzt:

Name:

Fachrichtung:

Ausmaß der Anstellung in Wochenstunden:

Wenn eine Aufstockung der vertragsärztlichen Versorgung erfolgt:

Öffnungszeiten:

Ausmaß der Aufstockung der Vertragsarztstelle:

§ 3

Gilt für das Bundesland, in dem die Vertragspartnerin/der Vertragspartner tätig ist, eine Verrechnungsbeschränkung, wird das Folgende vereinbart:

Im Falle der befristeten oder unbefristeten Anstellung einer Ärztin/eines Arztes zur gemeinsamen Versorgung der Kassenstelle ohne Abdeckung eines Zusatzbedarfes kommt § 5 der Gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 19.09.2012 betreffend die erweiterte Stellvertretung idgF zur Anwendung.

§ 4

Darüber hinaus wird vereinbart:

§ 5

Die Anstellung wird ab genehmigt.

Die Genehmigung erfolgt

- unbefristet
- befristet bis zum

am

.....
Vertragspartnerin/Vertragspartner:

Für den Leitenden Angestellten:
Dr. Rainer Thomas

Der Vorsitzende des
Landesstellenausschusses Steiermark:

Generaldirektor-Stellvertreter

Vinzenz Harrer/Ing. Josef Harb

Ärztchammer für Stmk
Kaiserfeldgasse 29
8010 Graz

Fax: xxx
Email: xxx@xxx

ANTRAG

**auf Genehmigung einer Anstellung
bei einer Vertragsärztin/einem Vertragsarzt bzw. bei einer Vertragsgruppenpraxis**

AntragstellerIn (Vertragsarzt/ärztin)	
Vertragspartnernummer (6-stellig)	
Geburtsdatum	
Fachrichtung	
Ordinationsadresse	
Telefonnummer	
FAX	
E-Mail	
Erreichbarkeit außerhalb der Ordinationszeiten	

**Ich stelle hiermit den Antrag auf Genehmigung
einer Anstellung einer Ärztin/eines Arztes**

- zur gemeinsamen Versorgung der Kassenstelle ohne Abdeckung eines Zusatzbedarfes

oder

- zur Abdeckung eines **dauerhaften** Zusatzbedarfes

oder

- zur Abdeckung eines **temporären** Zusatzbedarfes

Anstellungsbeginn:

Hinweis:

Antrag muss mind. 3 Monate vor dem Anstellungsbeginn gestellt werden.

Beginn ist bei Abdeckung eines Zusatzbedarfes auch während des Quartals möglich.

*Die **Anstellung zum Zwecke der Entlastung** kann **nur mit Quartalsbeginn** erfolgen.*

Dauer der Anstellung:

- unbefristet

- befristet bis

Ausmaß der geplanten Anstellung (in Stunden):

Öffnungszeiten:

	<i>Anwesenheit des Vertragsarztes/der Vertragsärztin</i>	<i>Anwesenheit des Angestellten/der Angestellten</i>
Mo		
Di		
Mi		
Do		
Fr		
Sa		

Angaben zur anzustellenden Ärztin/zum anzustellenden Arzt:

Name	
Geburtsdatum	
Fachrichtung	
Nachweise	
Ordinationsadresse	
Nebentätigkeiten (Art und Ausmaß)	
Telefonnummer	
FAX	
E-Mail	

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Vertragsarztes/der Vertragsärztin